

Ihr DGB – Ein Bund aus acht starken Partnern

Gewerkschaften sind eine starke, von Parteien unabhängige Gemeinschaft. Wir sind nur unseren Mitgliedern verpflichtet: Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmern, Arbeitslosen und ihren Familien. Im DGB sind acht Partner aus verschiedenen Branchen einen Bund eingegangen. Zusammen zählen wir 7 Millionen Mitglieder. Je stärker die Gewerkschaften sind, umso besser können sie Ihre Interessen durchsetzen, im Betrieb, im Unternehmen und in der Politik. Sie finden Ansprechpartner für jeden Beruf und in jeder Region.

Antrag auf Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft des Deutschen Gewerkschaftsbundes DGB

Der Mitgliedsbeitrag beträgt ein Prozent des Bruttoeinkommens. Stark vergünstigte Beiträge gibt es für Studierende, Arbeitslose und Rentner. Weitere Infos unter: www.dgb.de/service/mitglied_werden
Ausfüllen, unterschreiben und an DGB-Bundesvorstand, Jörg-Peter Ludwig, Henriette-Herz-Platz 2, 10178 Berlin schicken.



Name _____



Vorname _____

Straße / Haus-Nr. _____

PLZ / Wohnort _____



Geburtsdatum _____

Nationalität _____ Geschlecht _____

Telefon _____

E-Mail _____



Beschäftigung bei _____

Beruf _____

Beruflicher Status _____



- | | | |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> Arbeiter/in | <input type="checkbox"/> Angestellte/r | <input type="checkbox"/> Beamtin/Beamter |
| <input type="checkbox"/> Auszubildende/r | <input type="checkbox"/> Student/in | <input type="checkbox"/> Sonstiges |

Monatl. Bruttoeinkommen _____

Geldinstitut _____

Konto-Nr. _____

Bankleitzahl _____



Datum / Unterschrift _____



Ich bin damit einverstanden, dass die von mir gemachten Angaben einschließlich eventueller Änderungen und Ergänzungen zur Erledigung aller im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft stehenden Aufgaben, insbesondere der Mitgliederbestandsverwaltung, der Mitgliederinformation sowie des Beitragsabzuges im erforderlichen Umfang – auch durch Datenträgeraustausch – mit Hilfe von Computern (automatisiert) verarbeitet und genutzt werden können.



Ich bevollmächtige nebenstehend angekreuzte Gewerkschaft, meinen satzungsgemäßen Beitrag bei Fälligkeit von meinem oben angegebenen Konto per Lastschrift abzubuchen. Sollte mein Konto die erforderliche Deckung nicht ausweisen, besteht seitens des kontoführenden Geldinstituts keine Einlöseverpflichtung. Die vorstehende Einverständniserklärung sowie die Lastschriftbevollmächtigung kann ich nur gegenüber der oben genannten Gewerkschaft widerrufen.

Datum / Unterschrift _____

Was ändert sich für Arbeitslose? Arbeitslosengeld (I) und Hartz IV

Änderungen Frühjahr 2006 (SGB III und SGB II)

**Liebe Bürgerinnen
und Bürger,**

in keinem Politikbereich ändern sich die Gesetze so häufig wie im Arbeitsförderungsrecht. Hartz IV ist bereits durch zwei Gesetze wieder verändert worden. Aber auch in der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld I) hat sich einiges getan. Nur wer Bescheid weiß kann eigene Rechte nutzen. Wir haben die wichtigsten Änderungen für Sie in knapper Form zusammen gestellt.

Mit kollegialen Grüßen

Ihr Deutscher Gewerkschaftsbund



**DGB-Bewertung
der Änderungen**

5. Keine Rentenversicherungsbeiträge mehr werden für ALG II-Empfänger abgeführt, die zugleich sozialversicherungspflichtig beschäftigt oder sozialversicherungspflichtig selbstständig sind und für Menschen, die zugleich eine Sozialleistung wie Arbeitslosengeld I erhalten; Inkrafttreten: 1. 1. 2007.
6. Die Übernahme von Mietschulden durch das JobCenter zur Vermeidung von Obdachlosigkeit wurde insofern erleichtert, als dass sie nicht mehr zusätzlich an eine ansonsten scheiternde Beschäftigungsaufnahme gebunden ist. Die Übernahme erfolgt darlehensweise; Inkrafttreten: 1. 4. 2006.

Die Neuregelung bei den Hinzuverdienstgrenzen ist eine Verbesserung, die aber noch nicht ausreicht. Mini-Jobs werden immer noch in Relation zu „höheren“ Einkünften stärker begünstigt. Das Grundproblem der Bedarfsgemeinschaft, der vollen „Mithaftung“ erwerbstätiger Haushaltsangehöriger für die Familie, bleibt bestehen. Bei der Arbeitslosenhilfe gab es noch einen höheren Freibetrag für erwerbstätige Partner. Daran sollte wieder angeknüpft werden.

Die Regelungen im 1. SGB II-Änderungsgesetz zielen – mit Ausnahme der zu begrüßenden, aber zum 1. 7. 05 sehr späten Angleichung der Regelsätze Ost – darauf ab, das im Koalitionsvertrag genannte Einsparziel in Höhe von 3,8 Mrd. Euro zu erreichen. Dies soll ausschließlich über Leistungskürzungen geschehen, nicht jedoch durch eine bessere Eingliederung Arbeitsloser. Besonders negativ ist die Absenkung des Versicherungsniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Hälfte. Altersarmut ist damit bei langjährigem ALG II-Bezug vorprogrammiert.

Die Ausdehnung der Bedarfsgemeinschaft auf volljährige Jugendliche unter 25 Jahren, die im Haushalt ihrer Eltern leben und die Einschränkungen beim Erstwohnungsbezug sind überzogen und rechtlich fragwürdig. Durch eine konsequente Anwendung des bestehenden Rechts und einige Klarstellungen wäre eine im Einzelfall missbräuchliche Inanspruchnahme von Leistungen auch durch weniger schwerwiegende Eingriffe in das Leistungsrecht möglich gewesen. Eine Einbeziehung junger Erwachsener in die Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern widerspricht dem Unterhaltsrecht. Neue Rechtsstreitigkeiten sind so vorprogrammiert.

Der DGB kritisiert, dass wichtige Änderungen fehlen. Es gibt keine Regelungen zur Verbesserung der Eingliederung Arbeitsloser und zur Beseitigung von Problemen an der gesetzlichen Schnittstelle SGB III-SGB II und beim Zusammenspiel der beteiligten Behörden und Träger. Dabei würde eine bessere Eingliederungsförderung auch die finanzielle Gesamtbelastung reduzieren. Dazu zählt auch eine Sicherstellung flankierender sozialer Eingliederungsleistungen in der Praxis (z. B. Kinderbetreuung). Gerade im Bereich der Übernahme von Wohnungskosten wird durch örtlich sehr unterschiedliche Regelungen ein Verbleib in der bisherigen Wohnung in vielen Fällen gefährdet. Hier sollte eine Rechtsverordnung mit bundesweiten Mindeststandards für mehr Rechtssicherheit sorgen.

Die im Koalitionsvertrag angekündigte bedarfsdeckende Ausgestaltung von Bafög und Berufsausbildungsbeihilfe fehlt. Die von Sozialverbänden und Gewerkschaften angemahnte Öffnungsklausel bei der Regelsatzbemessung für besondere Einzelfälle (z. B. gesundheitsbedingte Mehrausgaben) ist ebenfalls nicht enthalten. Damit können atypische Bedarfslagen derzeit anders als im Sozialhilferecht allenfalls über eine darlehensweise Hilfe gedeckt werden.

statt wie bisher zu einem völligen Wegfall der Leistung für eine befristete Zeit zu führen.

4. Der Pauschbetrag für Fahrtkosten zur Arbeit mit dem PKW wird von 6 Cent pro Entfernungskilometer auf 20 Cent erhöht, wenn die Nutzung des ÖPNV nicht möglich oder zumutbar ist. Diese Regelung hat dann Bedeutung, wenn der Grundfreibetrag bei Erwerbstätigkeit von 100 Euro im Einzelfall überschritten wird.
5. Kindergeld für volljährige Kinder, die nicht im Haushalt der Eltern leben, wird nicht mehr als Einkommen bei den hilfebedürftigen Eltern angerechnet, wenn diese nachweisbar das Kindergeld an ihre Kinder weiterreichen.

	Alleinstehende und Alleinerziehende	Paare	Kinder unter 14 Jahren	Kinder von 14–17 Jahren und ledige Erwachsene bis 25 Jahre im Haushalt ihrer Eltern
Regelsatz West/Ost	100%	je 90%	60%	80%
	345 Euro	311 Euro	207 Euro	276 Euro

Weitere Änderungen hat der Bundestag mit dem **1. SGB II-Änderungsgesetz** am 17.2.2006 beschlossen. Nach der erfolgten Zustimmung im Bundesrat treten folgende wesentliche Änderungen ab 1.4.2006, teilweise auch erst später, in Kraft:

1. Die Regelsätze für Menschen in den neuen Bundesländern werden auf das Niveau in Westdeutschland angehoben, d. h. für Singles 345 Euro; Inkrafttreten: 1.7.2006. Damit wird einer Forderung der Gewerkschaften u. a. Verbänden entsprochen.
2. Der Regelsatz für unverheiratete junge Erwachsene bis 25 Jahre, die im Haushalt ihrer Eltern leben, wird auf 80% (276 Euro) abgesenkt. Sie bilden nunmehr eine Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern mit gegenseitiger Einstandspflicht. Der Gesetzgeber begründet dies mit Einsparungen durch eine gemeinsame Haushaltsführung; Inkrafttreten: 1.7.2006.
3. Unter 25-Jährige, die ohne Zustimmung des JobCenters aus dem Haushalt der Eltern ausziehen und eine eigene Wohnung anmieten, haben (bis zum 25. Geburtstag) keinen Anspruch auf Übernahme der Unterkunftskosten und erhalten nur 80% (276 Euro) des Regelsatzes. Das JobCenter ist zur Zustimmung verpflichtet, wenn die Betroffenen aus schwerwiegenden Gründen (z. B. zerrüttete Familienverhältnisse) umziehen müssen oder arbeitsmarktbedingt; Inkrafttreten: 1.4.2006.
4. Der Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung für ALG II-Empfänger beträgt künftig nur noch 40 Euro pro Monat (bisher 78 Euro). Damit wird nur ein Rentenanspruch von 2,19 Euro pro Jahr ALG II-Bezug erworben statt bisher 4,28 Euro. Der Rentenanspruch wird damit nahezu halbiert. Der Zugang zu Rehabilitations- und Erwerbsminderungsrenten bleibt erhalten; Inkrafttreten: 1.1.2007.

Neuregelungen beim Arbeitslosengeld (I) und bei der Arbeitsförderung:

Seltener Anspruch auf Arbeitslosengeld:

Ab Februar 2006 ist die Rahmenfrist für den Anspruch auf Arbeitslosengeld (I) verkürzt. Diese Versicherungsleistung erhält zwar weiterhin, wer mindestens ein Jahr sozialversicherungspflichtig beschäftigt war. Die zwölf Anwartschaftsmonate müssen künftig jedoch innerhalb der letzten **zwei Jahre** vor der Antragstellung nachgewiesen werden. Bislang konnte auf Versicherungszeiten der vergangenen drei Jahre zurückgegriffen werden (siehe Tabelle). Dadurch werden weniger Arbeitslose die Versicherungsleistung bekommen.

Einheitliche Vorversicherungszeit:

Ab Februar 2006 gilt eine einheitliche Vorversicherungszeit von zwölf Monaten für alle. Die Sonderregelungen für Saisonarbeitnehmer und ehemalige Wehr- und Zivildienstleistende entfallen. Saisonarbeiter konnten bislang bereits nach sechs Beschäftigungs-Monaten und Wehr- oder Zivildienstleistende manchmal nach sechs Dienstmonaten Arbeitslosengeld erhalten. Neu für Letztere ist aber: Auch wer seinen Wehr- oder Zivildienst unmittelbar nach dem Ende seiner Schul- oder Hochschulausbildung beginnt, ist ab Februar 2006 arbeitslosenversichert.

Rahmenfrist für Anspruchsdauer verkürzt:

Für die Dauer des Anspruchs zählen künftig nur noch die letzten drei Jahre vor der Antragstellung – bislang galten Zeiten aus den letzten sieben Jahren.

Rahmenfristen für Arbeitslosengeld (I)

	ab Februar 2006	bisher	Anforderung
Anspruch	2 Jahre	3 Jahre*	in dieser Zeit vor dem Antrag müssen mindestens 12 sozialversicherungspflichtige Monate liegen, erst dann gibt es Arbeitslosengeld (für 6 Monate)
Dauer	3 Jahre	7 Jahre	nur wer in dieser Zeit die erforderliche Vorversicherungszeit nachweist, erhält – je nach Alter – länger Arbeitslosengeld
Höhe	1 Jahr	1 Jahr	das Durchschnittseinkommen in dieser Zeit vor dem Antrag bestimmt in der Regel die Höhe der Leistung
Bestandsschutz	2 Jahre	3 Jahre	in dieser Frist ist – bei erneuter Arbeitslosigkeit – die einmal erreichte Höhe gesichert
Verjährung	4 Jahre	4 Jahre	solange nach der Antragstellung verfallen nicht aufgebrauchte Ansprüche

* Durch Zeiten der Pflege von Angehörigen oder Selbstständigkeit konnte diese Rahmenfrist verlängert werden. (Entfällt ab Febr. 2006)

Bestandsschutz verkürzt:

Die einmal erreichte Höhe des Arbeitslosengeldes ist – bei erneuter Arbeitslosigkeit – zwar weiterhin gesichert. Diese Garantie gilt jedoch nur noch für zwei – und nicht mehr für drei – Jahre.

Häufiger ausgesteuert:

Ab Februar 2006 werden alle Sperrzeiten – unabhängig von der Art des „Vergehens“ der Betroffenen – auf dem Sperrzeitkonto mitgezählt. Auch Sperrzeiten wegen „selbst verschuldetem Arbeitsplatzverlust“ werden dann mit berücksichtigt. Wenn 21 Sperrzeitwochen registriert sind, entfällt – wie bislang bereits – der Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Keine Arbeitgeber-Erstattung mehr:

Bisher müssen Betriebe, die langjährig beschäftigte 55-Jährige und Ältere entlassen hatten, der Bundesagentur für Arbeit unter Umständen einen Teil des gezahlten Arbeitslosengeldes erstatten. Diese wegen der vielen Ausnahmestimmungen ohnehin nur selten angewandte Regelung gilt nur noch für Arbeitslosengeld-Ansprüche, die bis Ende Januar 2006 entstehen. Ab Februar 2006 entfällt die „Bestrafungsmöglichkeit“ für Arbeitgeber vollends.

Diese Änderungen hatte bereits die vorherige Bundesregierung im Zusammenwirken mit dem Bundesrat beschlossen. Dazu kommen noch folgende Neuregelungen der neuen Großen Koalition. Damit werden insbesondere bestehende arbeitsmarktpolitische Instrumente verlängert.

Bis Ende 2007 gelten weiterhin:

- **Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer:** Danach erhalten Arbeitslose ab 50 bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit einem niedrigeren Nettogehalt als zuvor einen gewissen Ausgleich (50% des Unterschiedbetrags plus Aufstockung der Rentenbeiträge). Die Dauer der Förderung richtet sich nach dem Anspruch auf ALG I.
- **Eingliederungsmaßnahmen:** Die Agentur für Arbeit kann auch in Zukunft Träger mit Eingliederungsmaßnahmen für Arbeitslose beauftragen.
- **Beitragsbefreiung für Arbeitgeber:** Arbeitgeber, die einen über 55-Jährigen einstellen, müssen für diesen auch in Zukunft keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zahlen.
- **Erleichterter Bezug von Arbeitslosengeld oder ALG II für mindestens 58-Jährige:** Die Regelung des § 428 wurde nochmals verlängert. Betroffene Arbeitslose brauchen sich nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellen.

Bis Ende 2006 gilt weiterhin:

- **Weiterbildungs-Förderung:** Die Teilnahme an außerbetrieblichen Kursen von mindestens 50-Jährigen in Betrieben bis max. 100 Beschäftigten ist weiter förderfähig.
Die BA hat für 2006 auf Initiative des DGB im Verwaltungsrat der BA ein neues 200 Mio.-Sonderprogramm gestartet. Damit sollen vor allem ältere und geringer qualifizierte Beschäftigte, die das höchste Arbeitsplatzrisiko tragen, vorbeugend qualifiziert werden.

Sonstige Änderungen:

- **Ich-AG:** Die Förderung der so genannten Ich-AG wird nur um ein halbes Jahr bis zum 30. Juni 2006 verlängert. Bis dahin soll die Existenzgründungsförderung aus Arbeitslosigkeit zusammen mit dem Überbrückungsgeld vereinheitlicht werden.
- **Personalservice-Agenturen (PSA):** Künftig muss nicht mehr in jedem Arbeitsagentur-Bezirk eine PSA eingerichtet werden. Die Förderung dieser teuren und wenig effektiven Arbeitskräfteverleih-Agenturen soll auf „erfolgreiche“ PSA konzentriert werden.
- **Pflicht zur Meldung:** Die Pflicht, sich frühzeitig arbeitsuchend zu melden, besteht künftig drei Monate vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses – es sei denn, der Arbeitnehmer erfährt erst später davon. Künftig wird bei Verstößen gegen die Meldepflicht nicht mehr die Höhe des Arbeitslosengeldes gekürzt, sondern eine einwöchige Sperrzeit verhängt. Die frühzeitige Meldepflicht wird auf Personen beschränkt, deren Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis endet.

Neuregelungen bei Hartz IV (Arbeitslosengeld II):

Im Herbst 2005 bzw. im Frühjahr 2006 sind für Hartz IV-Empfänger/innen wichtige Änderungen erfolgt. Zum **1. Oktober 2005** sind einige Änderungen beim Arbeitslosengeld II in Kraft getreten, die auf Anregungen des Ombudsrates der Bundesregierung zurückgehen. Aus Arbeitnehmersicht am wichtigsten ist eine Verbesserung der Anrechnung von Einkommen aus Erwerbstätigkeit auf das ALG II. Der DGB hatte hier von Anfang an dringenden Nachbesserungsbedarf gesehen. Die Neuregelung ist deutlich unkomplizierter als die bisherige Rechtslage.

Neuregelung Hinzuverdienstgrenzen:

(gilt für Neu- und Weiterbewilligungsanträge ab 1. 10. 2005 und für ALG II-Bezieher, die nach diesem Datum eine Erwerbstätigkeit aufgenommen haben)

Die Freibetragsregelung setzt beim Bruttoeinkommen (bisher beim Nettoeinkommen) an. Die ersten 100 Euro vom Erwerbseinkommen bleiben grundsätzlich anrechnungsfrei (sog. Grundfreibetrag). Vom übersteigenden Einkommen bleiben 20 Prozent bis zu einem Bruttoeinkommen von 800 Euro frei. Für Einkommen oberhalb 800 Euro bleiben weitere 10 Prozent anrechnungsfrei, aber nur bis zu einer Obergrenze von 1.200 Euro. Bei Familien mit mindestens einem minderjährigen Kind beträgt diese Obergrenze 1.500 Euro.

Beispiel:

Paar mit 2 Kindern, Alleinverdiener mit 1.600 Euro Bruttolohn:

100 Euro	(Grundfreibetrag)
140 Euro	(20% vom Einkommensteil 100 bis 800 Euro)
70 Euro	(10% vom Einkommensteil 800 bis 1.500 Euro)
<hr/>	
310 Euro	Gesamtfreibetrag

Vom Nettolohn (hier 1.191 Euro) bleiben 310 Euro anrechnungsfrei; der Rest (881 Euro) mindert den ALG II-Anspruch der Familie. Im Beispielsfall besteht noch ein ALG II-Anspruch von 385 Euro (nach alter Rechtslage: 349 Euro).

Bei Einkommen von mehr als 400 Euro kann anstelle des Grundfreibetrags ein individueller Freibetrag beantragt werden, wenn die Werbungskosten (Fahrtkosten, Berufskleidung, Gewerkschaftsbeiträge etc.) sowie Beiträge zur geförderten Altersvorsorge und angemessene Versicherungsbeiträge insgesamt über 100 Euro liegen.

Der **DGB rät** diese Möglichkeit insbesondere bei höheren Fahrtkosten (siehe unten Nr. 4) sorgfältig zu prüfen. Hilfe beim Ausrechnen des persönlichen Freibetrags bieten Einkommensrechner im Internet, z. B. www.einkommensrechner.arbeitsmarktreform.de.

Weitere wichtige Änderungen zum 1. Oktober 2005:

1. Die Eigenheimzulage wird nicht mehr als Einkommen angerechnet, wenn sie nachweislich zur Finanzierung der selbstgenutzten Immobilie eingesetzt wird.
2. Für Jugendliche unter 15 Jahren (Sozialgeldempfänger) wird ebenfalls ein Einkommensfreibetrag von 100 Euro eingeräumt, wenn sie einen „Job“ (z. B. Zeitungsaustragen) haben.
3. Einmalige Einnahmen (z. B. Einkommenssteuererstattung) werden in Zukunft „für einen angemessenen Zeitraum“ aufgeteilt (z. B. gezwölftelt),